

Aus dem Asylmagazin 6–7/2020, S. 225–228

Stefan Keßler

»Nun sag, wie hast Du's mit der Religion?«

Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG vom
3. April 2020 – 2 BvR 1838/15 – asyl.net: M28438

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 6–7/2020 finden Sie:

Nachrichten	185
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	187
Buchbesprechung	188
Pauline Endres de Oliveira zu Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage.	188
Themenschwerpunkt Familienzusammenführung	189
Sophia Eckert: Der Geschwisternachzug	189
Sigrun Krause: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	198
Corinna Ujkašević: Der Identitätsnachweis beim Familiennachzug	205
Ländermaterialien	215
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	221
BVerfG: Prüfung verfolgungserheblicher Glaubensbetätigung durch BAMF und Verwaltungsgerichte	221
<i>Anmerkung von Stefan Keßler zur Entscheidung des BVerfG: »Nun sag, wie hast Du's mit der Religion?«</i>	225
Asylverfahrens- und -prozessrecht	229
BVerfG: Einbringung von Herkunftslandinformationen vor Gericht	229
VG Potsdam: Anforderungen an die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet.	230
VG Schleswig-Holstein: Dublin-Überstellungsfrist wird bei Aussetzung des Verfahrens nicht unterbrochen	233
Aufenthaltsrecht	237
VG Berlin: Ausschluss vom Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.	237
VG Berlin: Kein Elternnachzug zu volljährig gewordenen subsidiär Schutzberechtigten.	239
Sozialrecht	244
LSG Niedersachsen-Bremen: Unzulässige, möglicherweise verfassungswidrige Leistungskürzungen	244
LSG Nordrhein-Westfalen: Keine Leistungskürzung bei in Griechenland Schutzberechtigten	245

Redaktionsschluss: 23. Juni 2020

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).

© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 6–7/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

(vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, C-56/17, Bahtiyar Fathi, NVwZ 2019, 634 <639> Rn. 84 und 90).

Allerdings wird der Umfang des Wissens über die neue Religion maßgeblich von der individuellen Geschichte des Antragstellers, seiner Persönlichkeit, seinem Bildungsniveau und seiner intellektuellen Disposition abhängen, die bei der Beweiswürdigung daher angemessen Berücksichtigung finden müssen

(vgl. BVerwG, angegriffener Beschluss vom 25. August 2015 – BVerwG 1 B 40.15 –, juris, Rn. 14; Berlitz/ Dörig/Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), ZAR 2016, 281 <284>).

bb) Bei alledem haben die Tatsachengerichte jedoch zu beachten, dass Gesichtspunkten der vorerwähnten Art stets nur die Bedeutung von Indizien zukommt, und dass sie sich im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung jeglicher inhaltlicher Bewertung des Glaubens des Einzelnen und der Kirchen zu enthalten haben. Eine inhaltliche ›Glaubensprüfung‹ – etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion – ist ihnen verschlossen, weil dies die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, das eigene Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und innerer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, entleeren würde.

cc) Zudem gilt, dass die Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft zwar ein Indiz für die identitätsprägende Bedeutung eines Übertritts zu dieser Religion darstellen kann – wenn auch nicht zwingend muss –, dass indes der Umkehrschluss nicht in jedem Fall zulässig ist. Eine identitätsprägende Hinwendung zu einem Glauben kann vielmehr auch ohne eine derartige Vertrautheit vorliegen, wenn aussagekräftige und gewichtige Umstände des Einzelfalles festzustellen sind, die die Prognose rechtfertigen, dass der Schutzsuchende sich den Verhaltensleitlinien seines neu gewonnenen Glaubens derart verpflichtet sieht, dass er ihnen auch nach Rückkehr in seinen Heimatstaat folgen und sich damit der Gefahr von Verfolgung oder menschenunwürdiger Behandlung aussetzen wird. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV gebieten es, auch derartige Fallkonstellationen zutreffend zu erfassen. [...]«

Anmerkung

»Nun sag, wie hast Du's mit der Religion?«

Von Stefan Keßler, Berlin*

Die in der Überschrift zitierte Frage des Gretchens an Faust¹ hätte auch am Anfang der hier zu diskutierenden Entscheidung des BVerfG stehen können.² In Fällen, in denen sich Asylsuchende auf drohende Verfolgung wegen eines Glaubenswechsels (Konversion) berufen, steht ihre Einstellung zur neuen Religion im Mittelpunkt der flüchtlingsrechtlichen Prüfung. Dabei geht es vor allem um Fälle des Übertritts zum Christentum. Die Diskussion um den Umgang mit konvertierten Personen im deutschen Asylverfahren ist schon einige Jahre alt,³ und – um das Ergebnis dieses Beitrags vorwegzunehmen – sie ist mit der vorliegenden Entscheidung noch lange nicht beendet.

In ihrem Beschluss verwirft die 1. Kammer des Zweiten Senats die Verfassungsbeschwerde eines iranischen Asylsuchenden, der erfolglos im Klageverfahren seine evangelische Taufe und die regelmäßige Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen als Nachfluchtgrund geltend gemacht hatte, als unzulässig. Gleichwohl macht das Gericht umfangreiche inhaltliche Ausführungen. Auf einige davon soll im Folgenden eingegangen werden:

Taufe als Rechtstatsache

Erfreulich ist die Klarstellung des BVerfG, dass die Aufnahme einer Person in eine christliche Kirche durch die Taufe einen durch das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 Weimarer Reichsverfassung, WRV) geschützten Akt darstellt, der durch die Gerichte als Rechtstatsache zu beachten und nicht zu hinterfragen ist (Rn. 29).⁴ Anders als noch das BVerwG⁵ lässt das BVerfG hiervon selbst in Fällen des »Missbrauchs« keine Ausnahme zu. Wer die Taufe empfangen hat, ist Christ*in – Punkt.⁶

* Stefan Keßler ist stellv. Direktor und Referent für Politik und Recht beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland (stefan.kessler@jrs.net). Der Beitrag gibt ausschließlich seine eigene Auffassung wieder.

¹ Johann Wolfgang Goethe, Faust Teil I, Szene: Marthens Garten.

² BVerfG, Beschluss vom 3.4.2020 – 2 BvR 1838/15, asyl.net: M28438, oben ausführlich zitiert.

³ Siehe dazu etwa Benjamin Pernak, Richter als »Religionswächter«? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels. Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich. Berlin 2018 (Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht/Studies in Comparative Public Law, Band/Vol. 5), S. 93 ff.

⁴ Soweit nicht anders angegeben beziehen sich alle Randnummernangaben auf BVerfG, Beschluss vom 3.4.2020, a. a. O. (Fn. 2).

⁵ BVerwG, Beschluss vom 25.8.2015 – 1 B 40.15 –, Asylmagazin 2015, S. 345, asyl.net: M23157, Rn. 11.

⁶ Siehe etwa für die römisch-katholische Kirche Codex Iuris Canonici (CIC) 1983, canon 96; und für die evangelische Kirche Art. I der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche

Davon zu trennen ist die staatliche Entscheidung über den Schutzanspruch: Wenn das BAMF oder ein Verwaltungsgericht über einen Asylantrag entscheidet, in dem sich die antragstellende Person auf die Verfolgung wegen Konversion beruft, wird nicht die durch die Taufe erfolgte Aufnahme in eine christliche Religionsgemeinschaft diskutiert, sondern inwieweit die Zugehörigkeit zur Christenheit für diese Person prägender Bestandteil ihrer Identität ist. Da hierbei die Entscheidung der Religionsgemeinschaft für die Taufe nicht infrage gestellt wird, ist damit laut BVerfG kein Eingriff in ihre Rechte verbunden (Rn. 30). Das ist nicht neu und zumindest in jüngerer Zeit selbst von den christlichen Kirchen nicht bestritten worden.⁷

Für die staatliche Prüfung des Schutzanspruchs bildet das BVerfG im Ergebnis zwei Fallgruppen:

Gruppenverfolgung

Die erste Fallgruppe wird mit nur einem Nebensatz abgehandelt (Rn. 27, S. 1): Hier begründet schon die bloße Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als solche eine Verfolgungsgefahr. Das gilt in einigen Ländern z. B. für die Glaubensgemeinschaften der Bahá'í oder der Ahmadiyya. Dabei bezieht sich das BVerfG, ohne es ausdrücklich zu nennen, auf das vom BVerfG entwickelte Konzept der »Gruppenverfolgung«. Danach muss eine asylsuchende Person nicht notwendigerweise ein individuelles Verfolgungsschicksal darlegen, um als Flüchtling anerkannt zu werden, sondern kann sich darauf berufen, dass sie einer Gruppe angehört, die im Herkunftsland aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen verfolgt wird.

Keine Berücksichtigung der Apostasie

Bedauerlicherweise hat das BVerfG nicht einen Schritt weitergedacht: In vielen Ländern begründet die Abkehr von einer Religionsgemeinschaft, mithin die Apostasie, für sich genommen schon eine Verfolgungsgefahr. Zwar umfasst die menschenrechtlich geschützte Religionsfreiheit auch die negative Glaubensfreiheit, also das Recht, einen bestimmten Glauben für sich ausdrücklich zu

verneinen.⁸ Besonders Personen aus muslimischen Gesellschaften, die den Islam und/oder dessen Regelwerk ablehnen, sind jedoch deswegen in einigen von traditionellen Vorstellungen des Islam geprägten Staaten in Gefahr, verfolgt zu werden. Dabei kommt es nicht auf die Ernsthaftigkeit der Überzeugung an;⁹ ihnen wird durch die Verfolgungsakteure vielmehr generell »Feindschaft gegen Gott« unterstellt.¹⁰ Dem Koran sind für die Abkehr vom Islam allenfalls jenseitige Strafen zu entnehmen, unter den vier großen Rechtsschulen des sunnitischen Islam sowie der schiitischen Rechtsauffassung besteht jedoch Einigkeit dahingehend, dass die Apostasie vom Islam ein sehr schweres Verbrechen (*hudud*) darstellt, das – zumindest im Fall männlicher Täter – mit dem Tod bestraft werden kann.¹¹

Die Verfolgung wegen Apostasie knüpft somit nicht an die Zugehörigkeit der verfolgten Person zu einer anderen Religion an, sondern an ihr Verlassen der Gemeinschaft der Muslime. Insbesondere im Iran sieht das Strafrecht hierfür als Proselytismus (d. h. Abwerben aus einer Glaubensgemeinschaft), »Feindseligkeit gegenüber Gott« und »Beleidigung des Propheten« die Todesstrafe vor.¹² Auch in Afghanistan gilt Apostasie als todeswürdige Tat.¹³ Damit stellt die Bestrafung schon der bloßen Tatsache einer Apostasie »Verfolgung« im Sinne von Art. 9 Abs. 1 QRL¹⁴ dar.¹⁵ Die drohende Todesstrafe ist in jedem Fall als eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. c QRL einzustufen.¹⁶ Die Abschiebung einer Person, der Apostasie unterstellt wird, in einen Verfolgerstaat kann zugleich zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen.¹⁷

⁸ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung, HCR/GIP/04/06, 28.4.2004, Rn. 4.

⁹ Kirchenrechtliches Institut der EKD (wie Fn. 7), S. 4; siehe auch UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 9.

¹⁰ Darauf, dass es entscheidend auf die Perspektive der Verfolgungsakteure ankommen kann, weist auch hin: T. Jeremy Gunn, The Complexity of Religion in Determining Refugee Status. Paper for the UNHCR Roundtable on Religion-Based Refugee Claims. Oct. 2002, pp. 11–14; ebenso UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 9.

¹¹ Joseph Schacht, An Introduction to Islamic Law. Oxford 1982, p. 187; Peter Scholz, Ordre Public, Menschenrechte und Scharia. In: Hatem Elliesie (Hrsg.), Islam und Menschenrechte. Frankfurt a. M. 2010 (Beiträge zum Islamischen Recht VII), S. 477 (494 f.).

¹² ACCORD, Iran: COI Compilation, July 2018, ecoinet 1441174, p. 118; Ursula Gräfin Praschma, Konvertierte Iraner und Iranerinnen im Asylverfahren. In: BAMF (Hrsg.), Entscheiderbrief 10/2019, S. 2.

¹³ EASO, Country Guidance: Afghanistan. June 2019, ecoinet 2012529, pp. 68–69; Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, (Referenz-)Urteil vom 23.8.2017 – D-4952/2014, Rn. 7.5.2 – 7.5.5 m. w. N.

¹⁴ Richtlinie 2011/95/EU, abrufbar bei asyl.net unter »Gesetzestexte«.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 4.10.2018 – C-56/17 Fathi gg. Bulgarien, Asylmagazin 1–2/2019, S. 29; asyl.net: M26633, Rn. 96.

¹⁶ EuGH, ebenda, Rn. 97 unter Verweis auf sein Urteil vom 7.11.2013, XYZ gg. Niederlande, C-199/12 bis C-201/12, Asylmagazin 12/2013, asyl.net: M21260, Rn. 57.

¹⁷ EGMR, Urteil vom 5.11.2019 – 32218/17 (A. A. gg. Schweiz), Rn. 50.

in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft vom 19.6.1970 (ABl. EKD 1970 S. 2 Nr. 2). Zu den großen Unterschieden zwischen den christlichen Religionsgemeinschaften bei den formalen Anforderungen an die Erwachsenentaufe, bei der Taufvorbereitung und dem Taufakt selbst siehe allerdings Kerstin Düsch, Konversion und Migrationsrecht in Deutschland, ZevKR 65 (2020), S. 94 (99 f.).

⁷ Siehe etwa Kirchenrechtliches Institut der EKD, Zur Konversion während des Asylverfahrens. Gutachtliche Stellungnahme. 17.12.2019. Göttinger e-Papers zu Religion und Recht Nr. 20 (2020), <https://bit.ly/37Z2ya8> (abgerufen am 12.6.2020).

Dadurch, dass das BVerfG zur Verfolgung wegen Apostasie kein Wort verliert, hat es leider einen Teil der in der tatsächlichen Asylpraxis relevanten Fälle »ausgeklammert«. Denn immer wieder steckt hinter der diskutierten Verfolgungsgefahr wegen Konversion tatsächlich eine auf die Apostasie zielende Verfolgung.

Individuelle Verfolgung

Die zweite Fallgruppe in der Entscheidung des BVerfG setzt sich aus den Personen zusammen, denen tatsächlich wegen des Übertritts zu einer neuen Religion, mithin der Konversion im eigentlichen Sinne, Verfolgung droht. Für diese Fälle leitet das BVerfG – insoweit der Rechtsprechung des BVerwG folgend – aus den Vorgaben des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und des Art. 9 Abs. 1 Bst. a QRL ein zweistufiges Vorgehen ab (Rn. 27):

In einem ersten Schritt ist festzustellen, welche Verfolgungshandlungen objektiv drohen, wenn die betroffene Person »eine bestimmte Glaubenspraxis«¹⁸ im Herkunftsstaat ausübt, und wie gravierend diese sind. Hervorzuheben ist die Feststellung des BVerfG: »Dabei kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen«.¹⁹

Prüfung der religiösen Identität

Sodann soll das subjektive Element hinzutreten, indem festgestellt wird, »ob die Befolgung der [...] Glaubenspraxis ein zentrales Element für die religiöse Identität des Schutzsuchenden und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist«. Diese »innere Tatsache« muss – und hier verweist das BVerfG auf § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO – zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Dies gilt umso mehr (und wird für die betroffene Person umso problematischer), wenn die Konversion als Nachfluchtgrund geltend gemacht wird.

Schon die Verbindung eines »zentralen Elementes« des Glaubens mit einer persönlichen »Unverzichtbarkeit« kann jedoch nicht überzeugen: Die römisch-katholische Kirche feiert beispielsweise an Fronleichnam die leibliche Gegenwart Jesu Christi im Sakrament der Eucharistie.

Für eine Katholikin kann dies ein zentrales Element ihres Glaubens sein. Die Teilnahme an einer Fronleichnamprozession muss von ihr deshalb aber nicht als »unverzichtbar« empfunden werden. »Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass die Prozession und damit auch die Teilnahme an ihr sich auf eine – sehr gewichtige – religiöse Überzeugung stützen, und zwar unabhängig davon, ob die Person aus subjektiv empfundener Notwendigkeit oder »nur« deshalb daran teilnimmt, um eine religiöse Tradition und die Gemeinschaft mit anderen Gläubigen zu pflegen.«²⁰

Wann somit eine religiöse Pflicht tatsächlich als »unverzichtbar« empfunden wird, lässt sich im Einzelfall kaum seriös feststellen. Dies ist nach der QRL auch gar nicht notwendig: Der Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 Bst. b QRL stellt nämlich nicht entscheidend darauf ab, wie sehr das Verfolgungsoffer sich zu einer bestimmten religiösen Verhaltensweise verpflichtet fühlt, sondern »nur« darauf, ob sich diese Verhaltensweise auf eine religiöse Überzeugung stützt. Ähnlich gilt es für die Fälle der Zuschreibung durch Verfolgungsakteure: Wird dem Opfer eine bestimmte religiöse Überzeugung lediglich zugeschrieben, kann diese für die betroffene Person gar nicht »unverzichtbar« sein.²¹ Trotzdem erleidet sie Verfolgung.

Immerhin stellt das BVerfG klar (Rn. 31), dass im Asylverfahren die Entscheidungspersonen nicht die Legitimität von Glaubenssätzen überprüfen oder eigene Standpunkte zu Glaubensfragen ihrer Entscheidung zugrunde legen dürfen. Nur: Das geschieht auch in der Regel nicht. Stattdessen werden oft Wissensfragen über den christlichen Glauben gestellt. Viele von ihnen könnten selbst ernsthaft Gläubige nicht eindeutig beantworten. Beispiele hierfür sind: Was sind die wichtigsten christlichen Feiertage? Können Sie diese zeitlich einordnen? Wann ist der Geburtstag von Jesus? Wo wurde Jesus geboren? Wo ist er gestorben? Wie heißen die Eltern von Jesus? Was bedeutet Pfingsten? Was bedeutet Ostern? Was bedeutet die Kommunion/das Abendmahl? Was bedeutet die Dreifaltigkeit? Welche Teile hat die Bibel? Von wem sind die vier Evangelien?

Solche Fragen²² weisen zahlreiche Probleme auf. Lehnert hat z. B. auf die Ambivalenz bei der Interpretation der Antworten hingewiesen: »Während etwa ein exaktes Bibelwissen für den einen Richter einen hinreichenden Nachweis der religiösen Ernsthaftigkeit erbringt, beweist es für eine andere Richter*in, dass der*die Kläger*in auswendig gelernt hat, um sich die Flüchtlingseigenschaft zu erschleichen.«²³ Eloquenten Personen können ihr Wissen

¹⁸ Der Begriff »Glaubenspraxis« wird vom BVerfG nicht weiter definiert; aus dem Kontext kann aber abgeleitet werden, dass jede auf eine bestimmte Religion bezogene Handlung (von Missionierung bis Gebet) gemeint ist.

¹⁹ Dass es keinen Zwang zum »Verstecken« geben darf, betonen EGMR, Urteil vom 5.11.2019 – 32218/17 (A. A. gg. Schweiz), Rn. 50; und UNHCR, Richtlinien, a. a. O. (Fn. 8), Rn. 13. Hier besteht auch eine Parallele zu Fällen, in denen eine Verfolgungsgefahr aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität besteht. Siehe dazu Patrick Dörr/Alva Träbert, LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren. Verfolgung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität, Asylmagazin 10–11/2019, S. 352.

²⁰ Katrin Gerdsmeyer, Schutz vor Verfolgung wegen der Religion – Anmerkungen zur Umsetzung der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durch das Bundesverwaltungsgericht. ZAR 2016, S. 8 (14).

²¹ Gerdsmeyer, Schutz vor Verfolgung, a. a. O. (Fn. 20), S. 14.

²² Weitere Beispiele, auch zum Problem der Sprachmittlung, bei Kerstin Dusch, Konversion, a. a. O. (Fn. 6), S. 98 f.

²³ Matthias Lehnert, Wer glaubt meinem Glauben? verfassungsblog.de, 25.5.2020.

und ihren Glaubenswechsel wesentlich besser präsentieren als solche, denen es schwer fällt, ihre Überzeugung in Worte zu fassen.

Dem BVerfG scheint das Problem der Wissensfragen bewusst gewesen zu sein: Solche Fragen sollen zwar zulässig sein, allerdings sind bei der Beurteilung des Wissens auch die individuelle Geschichte der schutzsuchenden Person, ihr Bildungsniveau und ihre intellektuellen Fähigkeiten zu berücksichtigen.²⁴ Die »Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft« kann (nicht: muss) somit ein Indiz für die identitätsprägende Identifizierung mit der neuen Religion sein; der Umkehrschluss ist nicht unbedingt zulässig: »Eine identitätsprägende Hinwendung zu einem Glauben kann vielmehr auch ohne eine derartige Vertrautheit vorliegen« (Rn. 38).

Das BVerfG stellt klar (Rn. 32 ff.), dass bei der Sachverhaltsaufklärung größtmögliche Sorgfalt herrschen muss. Es darf keine rein schematischen Entscheidungen geben, sondern alle Facetten des Falls, vor allem die gesamte Persönlichkeit, müssen in den Blick genommen werden. Deshalb ist »in aller Regel« eine informatorische gerichtliche Anhörung der antragstellenden Person erforderlich (Rn. 33). Dies muss auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gelten: eine Entscheidung nur aufgrund des Akteninhalts verbietet sich.

Dabei können religionssoziologische Erkenntnisse einzubeziehen sein. Religiosität weist – kurz gefasst – mehrere Dimensionen auf:²⁵

- öffentliche und private Glaubenspraxis (Häufigkeit von Gebet, Meditation, Gottesdienstbesuchen),
- Ideologie (Glaube an Gott oder an eine transzendente Realität),
- intellektuelle Dimension (Interesse, Häufigkeit des Nachdenkens über religiöse Fragen),
- (religiöse) Erfahrung (wie oft hat jemand das Gefühl gehabt, dass Gott in sein oder ihr Leben eingreift?)

In der Anhörung sollte deshalb eine selbstläufige Erzählung über den Gesamtverlauf des Konversionsprozesses initiiert werden. Die Leitfrage könnte sein: Wie kam es dazu, dass Sie sich für den christlichen Glauben interessierten, und wie haben Sie ihn dann (sukzessive) angenommen? Unter Berücksichtigung der intellektu-

ellen Fähigkeiten der schutzsuchenden Person (und der Schwierigkeiten bei der Sprachmittlung!) könnten die Konsistenz der Erzählung und die Multidimensionalität der mitgeteilten Religiosität Aufschluss über die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels geben. Dabei muss die Person auf mögliche Unklarheiten hingewiesen werden und die Gelegenheit bekommen, diese zu erklären.

Da zum aufzuklärenden Sachverhalt auch »äußere Anknüpfungstatsachen« gehören (Rn. 33), ist die Unart aufzugeben, »dass Taufbescheinigungen und [...] detaillierte Darstellungen der Pfarrer über die Glaubenspraxis des Betroffenen lediglich zu den Akten genommen werden, ihnen ansonsten aber keine Bedeutung beigemessen wird.«²⁶ Im Gegenteil müssen Geistliche, Taufpat*innen und andere Zeug*innen gehört werden, die Aufschluss über den Glauben der schutzsuchenden Person geben können. Ihre inhaltliche Kompetenz sollte man nicht außer Acht lassen.

Fazit

Karlsruhe locuta, causa finita? Ist mit der Entscheidung die Sache erledigt? Eher ist Brecht abzuwandeln: Vorhang zu, aber noch viele Fragen offen. Der sachgerechte Umgang mit Fällen, in denen die Apostasie der verfolgungsauslösende Tatbestand ist, bleibt ungeklärt, und auch über die Einzelheiten der Durchführung von Asylverfahren in Konversionsfällen wird man sich weiterhin streiten müssen. Immerhin wird daran erinnert, dass in Asylverfahren über menschliche Schicksale entschieden wird und deshalb die Sorgfaltspflicht besonders ernst zu nehmen ist.

²⁶ Kerstin Düscher, Konversion, a. a. O. (Fn. 6), S. 97.

Entscheidungen zum Familienschutz

- **OVG Nordrhein-Westfalen:** Kein Familienflüchtlingsschutz bei Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes zum Zeitpunkt der letzten Gerichtsverhandlung:

Die Regelung zum Familienflüchtlingsschutz in § 26 Abs. 3 AsylG dient dem Minderjährigenschutz, der nicht mehr gilt, sobald das stammberechtignte Kind volljährig wird. Die Eltern eines während des Asylverfahrens volljährig werdenden Kindes können sich daher nicht auf den Familienflüchtlingsschutz berufen. Dabei ist auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vor Gericht im Asylverfahren der Eltern und nicht auf den ihrer Asylantragstellung abzustellen. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 13.3.2020 – 14 A 2778/17.A – asyl.net: M28221

²⁴ Dabei bezieht sich das BVerfG ausdrücklich auf Uwe Berlit/Harald Dörig/Hugo Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktiker (Teil 1), ZAR 2016, 281 (284).

²⁵ Siehe dazu Charles Y. Glock. Religion in Sociological Perspective: Essays in the Empirical Study of Religion. Belmont, CA, 1973; Richard Stark/Charles Y. Glock. American Piety: The Nature of Religious Commitment. Los Angeles, CA, 1968; Stefan Huber/Odilo W. Huber, The Centrality of Religiosity Scale (CRS). Religions 2012, 3, 710–724. Für Hinweise danke ich Sr. Regina Stallbaumer SA und Br. Dr. Michael Hainz SJ.